

Studiengang „Angewandte Musikalische Kunst (B.Mus.)“ Akademie für Tonkunst Darmstadt

Studien- und Prüfungsordnung

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziele des Studiums

Teil A: Studienordnung

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

§ 3 Aufbau des Studiums

§ 4 Haupt-, Pflicht- und Wahlfächer

§ 5 Studienverlaufsplan

§ 6 Lehrveranstaltungen

§ 7 Module

§ 8 Leistungsnachweise und Leistungspunkte

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 10 Zweck der Prüfung

§ 11 Prüfung des künstlerischen Hauptfachs, Modulprüfung

§ 12 Prüfungsausschuss

§ 13 Prüfungskommissionen

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 15 Prüfungsprotokoll

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 19 Modulabschluss

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

II. Prüfungen

§ 21 Bachelor-Grad

§ 22 Öffentlichkeit der Prüfungen

§ 23 Meldung und Zulassung zur letzten Prüfung im künstlerischen Hauptfach

§ 24 Zeugnis

§ 25 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Modul- und Fachprüfungen

§ 27 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Übergangsregelungen

§ 30 Inkrafttreten

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die künstlerische Ausbildung in den Instrumentalfächern, im Fach Gesang, sowie in Komposition.

(2) Das Studium qualifiziert zu musikalisch-künstlerischer Expertise und entwickelt diese in der

Aneignung entsprechender Fertigkeiten fort mit dem Ziel, einen künstlerischen Beruf auszuüben.

Es vermittelt ausserdem die musikgeschichtlichen und musiktheoretischen Grundlagen des jeweiligen Fachs, sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen.

(3) Der Studiengang qualifiziert Studierende durch Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse, sowie durch Schulung und Vertiefung der künstlerisch-technischen, respektive wissenschaftlich /

theoretisch - kreativen Fertigkeiten, einer hochwertigen praxisorient (angewandt)-künstlerischen

Tätigkeit in der Instrumental- und Vokalmusik, sowie in Komposition professionell nachzugehen.

Nach Abschluß ihres Studiums sind die Studierenden in der Lage, am Musikleben der Gesellschaft ihrer Zeit kompetent und aktiv mitgestaltend teilzuhaben.

Im Bereich der freiberuflichen Ausübung ist mit dem Erreichen des "Bachelor of Music" eine adäquate fachliche Kompetenz in hohem Maße gewährleistet.

(4) Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt bei dem jeweiligen Hauptfach und dem Erwerb künstlerischer, sowie technischer Fertigkeiten, sowie den Grundlagen ihrer pädagogischen Vermittlung.

(5) Auf der Basis eines hohen künstlerischen Niveaus im Spiel eines Instrumentes oder in Gesang

soll das Studium im jeweiligen Hauptfach Spiel- bzw. Gesangstechniken, Repertoire und Gestaltungsfähigkeit erweitern. In Komposition zielt der Studiengang auf die Entwicklung und Präzisierung des künstlerischen Profils und vermittelt eine umfassende praxisorientierte Kompetenz im Umgang mit kompositorischen Fragestellungen.

Teil A: Studienordnung

§ 2 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Die Prüfungszeit ist darin enthalten.

(2) Das Studium umfasst Hauptfächer, Pflichtfächer, Wahlpflicht- und Wahlfächer sowie – für Bläser, Streicher, Schlagzeug und Harfe – eine Orchester- bzw. Ensemblepflicht.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das viersemestrige Basisstudium vermittelt künstlerische, theoretische und wissenschaftliche Grundlagen.

(2) Das viersemestrige Hauptstudium baut unter Hinzunahme pädagogischer Aspekte die im Basisstudium gelegten Grundlagen aus.

§ 4 Haupt-, Pflicht- und Wahlfächer

(1) Hauptfächer stehen im Mittelpunkt der künstlerischen Ausbildung; es sind jene Fächer, in denen die Absolventen in ihrem Beruf überwiegend tätig sein werden. Jedes Hauptfach wird in der Regel im Einzelunterricht vermittelt. Als Hauptfächer können studiert werden:

- Klavier, Cembalo;
- Gesang;
- Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass;
- Gitarre, Harfe;
- Querflöte, Blockflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Trompete, Posaune, Horn, Tuba;
- Schlagzeug;
- Akkordeon
- Komposition

(2) Pflichtfächer sind zentrale Bestandteile des Studiums; sie gewährleisten eine umfassende musikalische Kompetenz auf hohem Ausbildungsniveau. Pflichtfächer werden in der Regel in Kleingruppen und Seminaren oder in Vorlesungen unterrichtet. Als Pflichtfächer sind zu studieren:

- Musikpädagogik / Allgemeine Didaktik
- Musikwissenschaft/Musiktheorie
- Musikwirtschaft und Musikrecht
- Musik und Gesundheit
- Künstlerisch-Praktische Fächer
- Klavier (außer bei Hauptfach Klavier oder Gitarre)
- Orchester (für alle Orchesterinstrumente)
- Chor
- Kammermusik
- sowie die für die Studienrichtung spezifischen Fächer.

(3) Wahlpflicht- und Wahlfächer sind obligatorische Bestandteile des Studienplans.

(4) Alle Unterrichtsangebote der Akademie für Tonkunst sind im Rahmen der Lehr- und Lernkapazitäten – nach Zustimmung der entsprechenden Lehrkräfte – belegbar.

Zusätzlicher Einzelunterricht bedarf einer Eignungsprüfung.

(5) Die Studierenden erhalten pro Studienjahr zwei gemeinsame

Informationsveranstaltungen

mit anschließendem Beratungsangebot zum individuellen Ausbildungsprofil.

Darüber hinaus ist individuelle Studienberatung nach Bedarf im Rahmen der Sprechstunden der Studienleitung, gegebenenfalls unter Einbezug der Haupt- und Pflichtfachlehrenden, möglich.

§ 5 Studienverlaufsplan

(1) Der Studienverlauf ist in den Studien- und Prüfungsverlaufsplänen hinterlegt.

(2) Der Studienverlaufsplan enthält Angaben zur Dauer der Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden = SWS), ihre Verteilung im jeweiligen Modul und eine Übersicht über

Prüfungsform, -charakter und -zeitraum; er ist für die Akademie für Tonkunst und die Studierenden verbindlich.

§ 6 Lehrveranstaltungen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Künstlerischer Unterricht: Vermittlung musikalischer und instrumental- / gesangstechnischer und analytischer Kompetenzen. In Hauptfächern findet der künstlerische Unterricht in der Regel als Einzelunterricht statt. Pflicht- und Wahlfächer werden in der Regel als Gruppenunterricht angeboten.
- Vorlesung: So genannte Frontal-Vorlesungen in den musikalisch-theoretischen und wissenschaftlichen Fächern, die von den Studierenden überwiegend rezipierend aufgenommen werden. Die Lehrveranstaltung umfasst in der Regel eine Doppelstunde, die sich aus einer Vorlesung und einem Kolloquium zusammensetzen kann.
- Seminar: Gruppenunterricht zur Einführung und Vertiefung in einen begrenzten Themenkomplex

mit wissenschaftlichen, theoretischen und methodischen Anteilen. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert. Seminare können als Proseminare (Einführungsveranstaltungen während des Grundstudiums) oder Hauptseminare

(ausschließlich während des Hauptstudiums) gekennzeichnet werden.

- Übung: Exemplarische praktische Vertiefung von Kenntnissen, die in einer anderen

Lehrveranstaltung erworben wurden.

- Kolloquium: Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen eines Fachs sowie Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand. Kolloquien dienen entweder der Reflexion eines Vorlesungsstoffs oder dem wissenschaftlichen und methodischen Gedankenaustausch im Kontext der Erstellung schriftlicher Abschlussarbeiten. Eine SWS entspricht in der Regel einem Unterricht von 50 Minuten wöchentlich für die Dauer eines Semesters.

§ 7 Module

(1) Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul umfasst Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahrs, kann sich aber

auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden mit Prüfungen abgeschlossen.

(2) Die Beschreibung eines Moduls umfasst Angaben über Inhalte und Qualifikationsziele (Kompetenzen) des Moduls, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit

des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Credits (ECTS), Arbeitsaufwand und Dauer

des Moduls.

(3) In Absprache mit dem jeweiligen Fachlehrer können die in der Modulbeschreibung geforderten

Kompetenzen bei entsprechenden Vorkenntnissen in einer gesonderten Prüfung bereits am Beginn eines Moduls nachgewiesen werden.

(4) Der Unterricht in den Hauptfächern gliedert sich in vier Module.

(5) Wahlfächer werden zu Wahlmodulen zusammengefasst.

§ 8 Leistungsnachweise und Leistungspunkte

(1) Leistungsnachweise (Scheine) sind schriftliche Belege über die im Rahmen eines Moduls erbrachten studentischen Leistung. Leistungsnachweise können in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren, praktischen oder mündlichen Prüfungen studienbegleitend erbracht werden.

(2) Der zugrunde liegende Modus der Modulprüfungen lautet

Prüfung : schriftlich, mündlich, praktisch *Kürzel : P*

und

Nachweis einer erbrachten Leistung (Bescheinigung in Folge nachgewiesener Leistung):

Teilnahme an künstlerischen oder pädagogischen Projekten, Erstellung schriftlicher Arbeiten etc.

Kürzel : N

Der Nachweis einer erbrachten Leistung als Teilleistung im Rahmen einer Modulprüfung, muß ggfs. spätestens drei Tage vor dem Modulprüfungsendtermin abgegeben bzw. erbracht worden sein.

Nur die erfolgreiche Absolvierung jedes einzelnen Modulteils (P,N) führt zur Anerkennung des

gesamten Moduls.

In den Modulen des instrumentalen und vokalen Hauptfachs wird der Leistungsnachweis durch

institutsöffentliche künstlerische Vorträge erworben. Anzahl und Umfang der geforderten Leistungsnachweise sind in der Beschreibung der Module resp. dem Studien- und Prüfungsverlaufsplan festgehalten.

(3) Die Quantität von Studienleistungen wird durch das European Credit Transfer System (ECTS)

gewichtet. Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich der Zwischenprüfung und

Abschlussprüfung 240 Credits. Demnach werden pro Semester 30 Credits (Leistungspunkte)

vergeben. Pro Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium, sowie in der Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung darf im Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden nicht überschreiten.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen vergleichbaren Instituten und staatlichen Musikhochschulen, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten, die in Ländern gemäß der

„Lissabon-Konvention“ (s.u.) abgelegt wurden, sowie dabei erbrachte vergleichbare Studienleistungen, können angerechnet werden.

Bei der Anrechnung beachtet die AfTDA insbesondere übergeordnete internationale Vereinbarungen, hier: Das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im europäischen Hochschulbereich vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712), der sogenannten „Lissabon-Konvention“. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf

die Bedeutung der Leistungen vorzunehmen.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen, an anderen vergleichbaren Instituten und an staatlichen Hochschulen und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

(3) Zur Feststellung von Gleichwertigkeit kann der Studienleiter eine Stellungnahme des Direktors einholen.

(4) Es obliegt den Studierenden, Informationen und Dokumente zur Feststellung von Gleichwertigkeit vorzulegen.

Entscheidungen über Anträge auf Anerkennung werden innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt

der Vorlage aller erforderlichen Informationen von der Studienleitung getroffen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) und (2) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragsteller ist

über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die

Bewertung durchführenden Studienleitung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte

zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen

gilt der Vermerk ‚bestanden‘.

(6) Gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten, die auf andere Weise als durch ein Studium erworben wurden und für den erfolgreichen Studienabschluss „Angewandte Musikalische Kunst“

relevant sind, können in einem Umfang von bis zu 50% auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Absatz (4) gilt hierzu entsprechend.

Teil B: Prüfungsordnung

I. Allgemeines

§ 10 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Qualifikationen erworben hat.

§ 11 Prüfung des künstlerischen Hauptfachs, Modulprüfung

(1) Prüfungen des künstlerischen Hauptfachs sind die Prüfungen der Studienjahre 2 und 4 (künstlerischer Abschluss) .

(2) Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, auf deren Grundlage Credit Points (ECTS)

vergeben werden. Mit der Prüfung wird das jeweilige Modul abgeschlossen und festgestellt, ob der

Kandidat die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in ausreichendem Umfang erworben hat.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Prüfungen zuständig.

Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Direktor, der für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Studienleiter, ein Vertreter der Studierenden, sowie ein Mitglied der Verwaltung (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist der Direktor; er kann den Vorsitz auf den für die Studienangelegenheiten zuständigen Studienleiter übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses – ausgenommen der Vertreter der Verwaltung – haben das Recht Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 13 Prüfungskommissionen

(1) Der Studienleiter bestellt die Prüfungskommissionen; er kann dieses Recht delegieren.

(2) Die Prüfungskommission der Prüfung in Hauptfächern besteht in schriftlichen Prüfungsteilen aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Lehrer, bei allen anderen Prüfungsteilen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Lehrern möglichst des betreffenden

Fachs. Der Vorsitzende der Prüfungskommission wird vom Studienleiter bestimmt. Er darf nicht der Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Im Rahmen der Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer des betreffenden Faches. Er darf auch Fachlehrer des Kandidaten in dem betreffenden Fach sein.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen gehört der Prüfungskommission ein Zweitkorrektor an.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mittels des Verfahrens

a) „bestanden / nicht bestanden“ für Prüfungsmodus N (Nachweise der erbrachten Leistung) oder

b) Notengebung für Prüfungsmodus P (Prüfung mit gestufter Beurteilung):

sehr gut (1) = eine hervorragende Leistung

gut (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

befriedigend (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Prüfungen mit Notengebung fließen in die Gesamtnote ein.

(2) Bei einer Hauptfachprüfungsleistung mit der Note 1 kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ in Verbindung mit einem Gutachten der Prüfungskommission vergeben werden. Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können von den Prüfern zusätzlich Zwischenwerte gebildet werden; Noten besser als 1,0 und schlechter als 5,0 sind ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsnote (Fachnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Prüfungsnote lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 bis 1,5 = 1 sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = 2 gut

von 2,6 bis 3,5 = 3 befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = 4 ausreichend

über 4,0 = 5 nicht ausreichend

Im Bachelor-Zeugnis wird die Gesamtnote ebenfalls in Ziffern mit einer Stelle hinter dem Komma genannt (vgl. § 24).

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller gewichteten Teilnoten.

Die Gewichtung lautet:

Die Module „Hauptfach“ 1 bis 4 fließen mit vierfacher Wertung in die Gesamtnote ein.

Das Modul „Offenes Projekt“ fließt zweifach ein.

Das Modul „Bachelorarbeit“ fließt zweifach ein.

Alle anderen Module des Studiengangs zählen einfach.

Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Modulnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen

Teilprüfungsleistungen, wobei jede Teilprüfung bestanden sein muss. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 15 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- Name, Studiengang und Hauptfach des Prüfungskandidaten
- Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung
- die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei Modulprüfungen den Namen des Prüfers
- das Prüfungsfach
- Benotung und im Rahmen der Zwischen- bzw. letzten Hauptfachprüfung gegebenenfalls eine kurze Begründung
- Vermerke über besondere Vorkommnisse (z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche u. ä.).

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige, an anderen vergleichbaren Instituten sowie staatlichen Musikhochschulen und an Instituten in Bologna-Ländern erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden. Über die Anrechnung von Modulprüfungen entscheidet der Studienleiter.

(2) Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten erbracht wurden, können angerechnet werden, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, erfolgt die Anrechnung durch den Prüfungsausschuss. Dieser kann eine Stellungnahme der Akademieleitung sowie bei Zweifeln die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einholen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von dieser Prüfung zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen vom Kandidaten

bei Modulprüfungen der Prüfungskommission, sowie dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilprüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen bei jeder Prüfung der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat das Recht auf Anhörung. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal zeitnah wiederholt werden. Eine Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin undspätestens nach einem Jahr möglich.

(2) Hat ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung zum gesamten Studiengang.

3) Kandidaten, die die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag und bei Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

4) Das Nichtbestehen einer Modulprüfung bedingt ein Bestehen dieser spätestens am Ende des darauffolgenden Studienjahres.

§ 19 Modulprüfung

Nach erfolgreicher Modulprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der das besuchte Modul, die darin erbrachten Leistungspunkte und die Notengebung und/oder der Absolvierungsstatus („bestanden“) hervorgehen.

§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen

Studierende mit Behinderungen haben die Möglichkeit eines Antrags auf Nachteilsausgleich, um ihren besonderen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Über den jeweiligen Antrag entscheidet die Studienleitung.

Die Anträge sind spätestens eine Woche vor der betreffenden Prüfung einzureichen.

II. Prüfungen

§ 21 Bachelor-Grad

Wird der Studiengang erfolgreich absolviert, verleiht die Akademie für Tonkunst Darmstadt den Grad “ **Bachelor of Music (B.Mus.)** “.

§ 22 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die Prüfungen im Hauptfach sind öffentlich, soweit es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Der Direktor kann aus wichtigem Grund auf Vorschlag der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Jedoch sollen Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse auf Antrag als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung

und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die geprüften Personen.

§ 23 Meldung und Zulassung zur letzten Prüfung im künstlerischen Hauptfach

(1) Die Meldung zur letzten Hauptfachprüfung erfolgt spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters.

(2) Der Meldung sind beizufügen

- das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung;
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan (Anhang) bis zum Zeitpunkt der Meldung vorgesehenen Module;
- eine Erklärung des Kandidaten, dass er keine Prüfung oder eine Diplomprüfung

in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik der BRD oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat;

- Programmvorschläge für die künstlerischen Abschlussfächer.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Er darf die Zulassung nur ablehnen,

wenn

- die Anmeldefrist überschritten ist,
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- das eingereichte Prüfungsprogramm nicht einer hochwertigen künstlerischen Anforderung entspricht.

(4) Die Prüfungskommission ist berechtigt, das vorgelegte Programm zu kürzen. Ist ein Klausurstück vorgesehen, wird es vom Studienleiter oder einem von ihm beauftragten Fachlehrer ausgesucht.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note „ausreichend“

(bis 4,0) erreicht wird.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die erfolgreiche Absolvierung des Studiengangs ist ein Zeugnis auszustellen, das die

Bezeichnung des Studiengangs, das Hauptfach sowie die Gesamtnote (in Klammern in Ziffern und

mit einer Stelle hinter dem Komma) enthält. Es ist vom Direktor und vom Studienleiter zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

(2) Das Bachelor-Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement. Es umfasst Informationen

über den Status der Akademie für Tonkunst Darmstadt, Art und Ebene des Abschlusses, die studierten Fächer und Module, sowie die einzelnen Fachnoten (in Klammern, in Ziffern und mit

einer Stelle hinter dem Komma).

(3) Über die bestandene Prüfung des künstlerischen Hauptfachs

(nach dem 4. Semester) ist ein Zeugnis auszustellen, das die erzielte Note enthält.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und trägt das Datum

der Hauptfachprüfung.

(4) Hat der Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber

einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb

welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann.

(5) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung

versehen.

(6) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 25 Bachelor-Urkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Bachelor of Music (B.Mus.)“ beurkundet.

Die Bachelor-Urkunde wird vom Direktor und dem Hauptfachlehrer unterzeichnet und mit dem Siegel der Akademie für Tonkunst versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Modulprüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben.

Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über

die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt wurde.

Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem

Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Das Zeugnis darf nur gegen Vorlage einer Entlastungsbescheinigung der Akademie ausgehändigt werden.

§ 27 Versagen der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen letzten Hauptfachprüfung oder einzelner bestandener Fachprüfungen ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch innerhalb des Studienganges.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten im Hauptfach, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dokumentiert Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 29 Übergangsregelungen

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten bis vierten Fachsemester befinden, können auf Antrag eine Abschlussprüfung nach dieser neuen Prüfungsordnung ablegen.

Voraussetzung hierfür ist der Nachweis sämtlicher bestandener Modulprüfungen, die diese Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Semester vorsieht. Bereits erfolgreich absolvierte Teile der Zwischenprüfung nach der Diplom-Studienordnung werden auf Antrag als entsprechende Modulprüfungen angerechnet. Modulprüfungen, die aufgrund des Diplom-Studienplans nicht abgelegt wurden, können bis zum Ende des übernächsten Semesters nachgeholt werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Darmstadt, den

Cord Meijering, Direktor

Übersicht der Modulabschlüsse:

Der zugrundeliegende Modus zur Form der Modulabschlüsse lautet

1. Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch), benotet, *Kürzel: P*
2. Nachweis einer erbrachten Leistung (Teilnahme an künstlerischen oder pädagogischen Projekten, Kolloquien, mündlicher Nachweis, Erstellung schriftlicher Arbeiten etc.), unbenotet (Verfahren: bestanden/nicht bestanden), *Kürzel: N*

Nur die erfolgreiche Absolvierung jedes einzelnen Modulteils (P und/oder N) führt zur Anerkennung des gesamten Moduls. Die Lehrenden geben Art und Umfang der jeweiligen Studienleistung zu Beginn einer Veranstaltung bekannt.

Modul HF 1 (N)

Instrumentalfächer und Gesang:

Vortrag zweier Werke aus 2 Epochen, Dauer ca. 10 Minuten.

Blattspiel, Blattsingen: Internes Vorspiel

Orchester: Projektarbeit

Sprecherziehung: Kolloquium, Dauer ca.10 Minuten

- künstlerischer Sprechvortrag auswendig (Prosa und Lyrik).

- spontane Aufgabenstellung innerhalb der Prüfung.

Italienisch: Kolloquium

Szenischer Unterricht: Darstellerische Projektarbeit

Komposition: Vorlage zweier Werke

Angewandte Musikproduktion und Digitale Medien:

Praktische Aufgabenstellungen für ausgewählte medial-auditive Arbeitsebenen

Modul HF 2 (P)

Instrumentalfächer :

Vortrag dreier Werke aus drei Epochen, Dauer ca. 20 Minuten,

Ensemble/Kammermusik: Vorspiel, kann in den HF-Vortrag integriert werden

Gesang:

Vortrag dreier Werke aus drei verschiedenen Gattungen und drei Epochen in min. zwei Sprachen.

Dauer ca.15 Minuten.

Korrepetition: Vorspiel

Italienisch: Schriftliche Arbeit, Kolloquium, Dauer ca.15 Minuten

- Gespräch in italienischer Sprache zur Feststellung der Grundkenntnisse

- Lektüre eines Textes aus einer italienischen Oper und anschließende Übersetzung

- Diktat eines dem Kandidaten nicht bekannten Textes

Szenischer Unterricht: Darstellerische Projektarbeit (N)

Orchester: Projektarbeit (N)

Komposition:

Vorlage dreier Werke in unterschiedlichen Besetzungen, wovon eines unter eigener Beteiligung vorgetragen wird

Impovisation und Ensemblespiel, Ensemble-/Orchesterleitung:

- -Eigener Vortrag als Instrumentalist/Vokalist oder als Ensembleleiter/in eines vorbereiteten Werkes
- -Improvisation nach einer vorgelegten Improvisationsgrundlage (Wahl des Genres nach vorheriger Absprache)
- Vortrag/Dirigat eines ad hoc vorgelegten Werkes
(Dauer: 15-25 Minuten)

Modul HF 3 (N)

Instrumentalfächer und Gesang:

Vortrag, Dauer ca. 30 Minuten

Das Programm soll Werke unterschiedlicher Epochen und unterschiedlichen Charakters enthalten

Instrumental: Vortrag von 2 Klausurstücken

Ensemble/Kammermusik:

Der Kammermusiknachweis kann in den Vortrag integriert werden (Dauer bis zu 15 Minuten),

Ensemblebezogene Projektarbeit, beliebige Besetzungen, mindestens ein Werk ab Triobesetzung,
als Kammermusik gelten Werke für mehrere Stimmen, ein oder mehrere Instrumente, mehrere Stimmen a capella, eine Stimme und ein Melodieinstrument oder Schlagzeug sowie barocke Arien mit obligatem Instrument und Basso continuo.

Vorspielpraxis (HF Orchester) : Absolvierung von Übungsabenden, Konzerten etc.

Historische Aufführungspraxis: Projektbezogenes Vorspiel

Szenischer Unterricht: Darstellerische Projektarbeit

Orchester: Projektarbeit

Blattsingen: 2 Klausurstücke

Komposition: Vorstellung eines Themas aus dem Bereich der Angewandten Musik mit anschließendem Kolloquium, Dauer ca.30 Minuten

Musikproduktion/Studioarbeit: Vorstellung eines selbstproduzierten Werkes mit Kolloquium zu werk- und/oder produktionsspezifischen Merkmalen desselben, sowie eventueller Problemlösungen

Analyse:

- Schriftliche Prüfung: Klausur: stilspezifische Analyse eines Werks/Werkausschnittes (Dauer 2 Stunden)
- Mündliche Prüfung: ad hoc-Analyse (Dauer: 10 Minuten)

Modul HF 4 (P)

Vortragsabend

Instrumentalfächer (Dauer ca. 50 – 60 Minuten):

Das Programm soll Werke unterschiedlicher Charaktere aus vier Epochen enthalten, darunter min. zwei Werke der Moderne sowie ein kammermusikalisches Werk

Gesang:

-ca. 30 Min. konzertanter Teil:

Werke verschiedener Gattungen und unterschiedlicher Charaktere.

-ca. 30 Min. szenischer Teil:

Arien, Ensembles, Rezitativ und Dialog aus mind. 2 Fachpartien verschiedener Epochen.

-Die Werke beider Teile sollen 4 Epochen umfassen und 3 Sprachen beinhalten

(Deutsch und Ital. obligatorisch).

HF Orchesterinstrument: *Orchesterstudien, Orchesterstellen* Dauer ca. 10 Minuten

Die Studierenden geben eine Liste mit 10 Spielstellen für das Instrument ab.

Die Prüfungskommission wählt in der Prüfung aus der Liste ca. 5 Stellen zum Vorspiel aus.

Zusätzlich Vorbereitung eines Konzertes nach Wahl oder nach Vorschlag durch den Dozenten

Vorspielpraxis (HF Orchester): Absolvierung von Übungsabenden, Konzerten etc.

Ensemble/Kammermusik:

Der Kammermusiknachweis kann in den Vortrag integriert werden (Dauer bis zu 15 Minuten),

Ensemblebezogene Projektarbeit, beliebige Besetzungen, mindestens ein Werk ab Triobesetzung,

als Kammermusik gelten Werke für mehrere Stimmen, ein oder mehrere Instrumente,

mehrere Stimmen a capella, eine Stimme und ein Melodieinstrument oder Schlagzeug sowie

barocke Arien mit obligatem Instrument und Basso continuo.

Geschichte, Literatur und Stilistik:

Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder schriftlich)

Szenischer Unterricht: Darstellerische Projektarbeit

Orchester: Projektarbeit (N)

Komposition:

Vorlage eigener, während des Studiums entstandener Werke,
ein Referat: Vorschlagsrecht der/des Studierenden, Festlegung durch HF-Lehrer
ein Kolloquium: Präsentation zweier erarbeiteter Werke in Form von Partituren, anschl. Diskuss.)

Zwei praktische Anteile: Mitwirkung bei min. einem Werk (als Dirigent, Instrumentalist etc.).
Auswahlmöglichkeiten der praktischen Teile aus folgenden Bereichen:

-Kompositionen für Laienmusiker (Chor, Kinderensembles, Instrumentalvereine, Popgruppen etc.)

-Filmmusik

-Funktionale Musik

-Arrangement/Instrumentation

-Komposition unter Einbeziehung digitaler Medien

-Komponieren nach Modell (nach historischen oder zeitgenössischen Vorbildern)

Analyse Angewandter Musik

Schriftliche Prüfung: Vorlage einer schriftlich vorbereiteten Analyse einer Komposition (vornehmlich der zeitgenössischen Musik) unter Berücksichtigung akustischer und künstlerischer Aspekte der Instrumentation / des Arrangierens / der Orchestration (Umfang: 10-15 Seiten) (N)

- Mündliche Prüfung: ad hoc-Analyse (Dauer: 10 Minuten)
- *Kolloquium Komposition*
- -Kolloquium/ Diskussion über die für die Modulprüfung IV einzureichenden eigenen Kompositionen/Arrangements
- -Fragen zu exemplarischen Werken zeitgenössischer Musik unterschiedlicher Genres
- (Dauer: 30 Minuten)

Modul Musikpädagogik / Allgemeine Didaktik (Angewandte Musikalische Kunst) (N)

Konzertpädagogik: Mündliche Prüfung oder Präsentation

Didaktik und Methodik (für Instrumentalfächer und Gesang): Mündlicher Nachweis fachspezifischer Kenntnisse, in einem Semester des Moduls sind im Umfang von min. 50% die Methodik/Didaktik – Veranstaltungen anderer Hauptfächer zu belegen.

Unterrichtspraktikum: Schriftlicher Unterrichtsentwurf

Einführung in die Musikpädagogik: Kolloquium

Modul Bachelorarbeit (P)

Bestimmungen zur Gestaltung der Bachelorarbeit:

Umfang: ca. 25 - 30 Textseiten, ohne Inhalts- und Literaturverzeichnis, Anhang
Notenbeispiele, Photos und Grafiken.

Schriftgröße: Haupttext 11, Fußnoten 10.

Zeilenabstand: 1,5

Seitenränder: Pro Seite ca. 40 Zeilen mit 60 Zeichen.

Seitengröße: In der Regel A4 Hochformat.

Die Arbeit muss gebunden abgegeben werden.

Bestimmungen zur Umsetzung der Prüfung:

Abgabefrist: 6 Wochen vor Semesterende (8.Semester),

Option auf Verlängerung von max. 2 Wochen auf begründeten Antrag hin.

Korrektur: 2 Wochen nach Übergabe an Erst- und Zweitleser,

ein Leser muss ein wissenschaftlicher Fachvertreter sein.

Die Bachelorarbeit kann thematisch bezogen sein auf den Inhalt des Offenen Projektmoduls und damit verbunden werden.

Offenes Projektmodul (P)

20 Min. Präsentation mit eigener Beteiligung als Spieler, Vokalist oder Ensembleleiter,
10 Min. mündliche Erörterung des Projekts in Form eines Vortrags oder Kolloquium
mit der Prüfungskommission
Gesamtdauer ca. 30 Minuten

Modul Theorie / Musikwissenschaft 1 (P,N)

Hörgrundschulung I + II:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 1 Stunde

Mehrstimmiges tonales und atonales Diktat. Akkorde, Klang- und Clusteraufgaben.
Akkordverbindungen.

Mündliche Prüfung, Dauer ca. 20 Minuten :

Hören von Intervallen, Klängen, Akkorden, Akkordverbindungen.

Stilistisches, analytisches Hören: Harmonik, Form, Stil.

Historische Satzlehre I + II:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 1 Stunde

Satztechnische Übungen.

Mündliche Prüfung, Dauer ca. 20 Minuten

Harmonische Analyse (20 Minuten Vorbereitungszeit).

Spielen von Akkordverbindungen und harmonischen Auszügen am Instrument
(Klavier/Gitarre)

Einführung in die Musikwissenschaft und Musikgeschichte:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 2 Stunden

Akustik, Instrumenten- und Partiturrekunde I + II: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse
(mündlich und/oder schriftlich)

Wissenschaftliches Arbeiten: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder
schriftlich)

Modul Theorie / Musikwissenschaft 2 (P,N)

Hörgrundschulung III + IV:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 1 Stunde

Mehrstimmiges tonales und atonales Diktat. Akkorde, Klang- und Clusteraufgaben.
Akkordverbindungen. Fehlerhören/Textvergleich. Hörprotokoll.

Mündliche Prüfung, Dauer ca. 20 Minuten

Hören von Intervallen, Klängen, Akkorden, Akkordverbindungen.

Stilistisches, analytisches Hören: Harmonik, Form, Stil, Instrumentation von Hörbeispielen.

Historische Satzlehre III + IV:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 1 Stunde

Themen aus den im Grundkurs behandelten satztechnischen Übungen.

Mündliche Prüfung, Dauer ca. 20 Minuten

Harmonische Analyse (20 Minuten Vorbereitungszeit).

Spielen von Akkordverbindungen und harmonischen Auszügen am Instrument
(Klavier/Gitarre)

Musikwissenschaftliches Seminar:

Schriftliche Prüfung, Dauer ca. 2 Stunden

Formenkunde / Analyse: Nachweis fachspezifischer Kenntnisse (mündlich und/oder
schriftlich)

Modul Theorie / Musikwirtschaft (Angewandte Musikalische Kunst) (N)

Angewandte Stilkunde/Hörschulung:

Schriftlicher Leistungsnachweis, Dauer ca. 1 Stunde

Mehrstimmiges tonales und atonales Diktat. Akkorde, Klang- und Clusteraufgaben.

Akkordverbindungen. Fehlerhören/Textvergleich. Hörprotokoll.

Mündlicher Leistungsnachweis, Dauer ca. 20 Minuten

Hören von Intervallen, Klängen, Akkorden, Akkordverbindungen.

Stilistisches, analytisches Hören: Harmonik, Form, Stil, Instrumentation von Hörbeispielen.

Angewandte Stilkunde/Angewandte Satzlehre:

Anspruchsvolle satztechnische Übungen

Angewandte Stilkunde/Satzübungen an stilgebundenen Modellen:

Vorlage mindestens einer stilgebundenen anwendungsbezogenen satztechnischen Arbeit, welche in einem mündlichen Leistungsnachweis – unter praktischer Beteiligung des Studierenden - vorgetragen wird; schriftliche und/oder mündliche Stellungnahme zur eingereichten Satzarbeit, Dauer des mündlichen Leistungsnachweises insgesamt ca. 20 Minuten

Musikwirtschaft: Kolloquium

Konzertorganisation: Kolloquium

Musik und Recht: Kolloquium

Modul Musik und Gesundheit (N)

Dispokinese: Praktischer Leistungsnachweis

Feldenkrais: Praktischer Leistungsnachweis

Psychologie für Musiker: Mündliche Prüfung oder Kolloquium

Modul Künstlerisch-Praktische Fächer 1 (N)

NF Klavier: Interner Vortrag einstudierter Werke

Chor: Teilnahme an der Vorbereitung und Darbietung von Konzerten

Medienpraxis: Erstellung computerbasierter Notensätze, Erstellung von Tonaufnahmen

Bewegung und Rhythmik / Musikalische Körperarbeit: Umsetzung körperbezogener Aufgabenstellungen

Modul Künstlerisch-Praktische Fächer 2 (N)

NF Klavier: interner Vortrag von Werken aus mehreren Epochen, darunter der Moderne

Chor: Teilnahme an der Vorbereitung und Darbietung von Konzerten

Ensembleleitung: Dirigat eines oder mehrerer Ensembles

Alte Musik: praktischer Nachweis (Vortrag) der Kenntnis historischer Interpretation

Modul Künstlerisch-Praktische Fächer 3 (Angewandte Musik) (P,N)

NF Klavier: Vortrag von Werken aus mehreren Epochen, darunter der Moderne, Dauer ca. 15 Min.

Chor : Teilnahme an der Vorbereitung und Darbietung von Konzerten

Komposition/Arrangement:

Am Ende der Veranstaltung Vorlage einer Eigenkomposition oder eines eigenen Arrangements.

Mündliche Prüfung (Dauer ca. 45 Minuten):

- -Kolloquium über die eingereichte Komposition/das eingereichte Arrangement
- -Fragen zu den Kursinhalten

Wahlpflichtmodul Populäre Musik und Jazz 1 (P)

Musizierpraxis: Praktische und mündliche Prüfung

Vortrag einer Improvisation aus dem Bereich Populäre Musik / Jazz,

Vortrag einer selbst erstellten musikalischen Bearbeitung aus dem Bereich Populäre Musik / Jazz in beliebiger Besetzung ab Quartett oder computergestützt, Vortrag der musikalischen Begleitung eines Klausurstücks aus dem Bereich Populäre Musik / Jazz, Kolloquium

Musikproduktion / Medienpraxis: Präsentation eines eigenen Projekts aus dem Bereich der Musikproduktion, Kolloquium. Teilbereiche können miteinander verbunden werden.

Dauer ca. 30 – 40 Minuten

Wahlpflichtmodul Neue Musik 1 (P)

Musizierpraxis: Praktische Prüfung,

Vortrag von Improvisationen aus dem Bereich der Neuen Musik, Vortrag eines Klausurstücks aus dem Bereich Neue Musik

Musiksoziologie: Mündliche Prüfung

Musikästhetik: Mündliche Prüfung

Seminar Neue Musik: Mündliche Prüfung

Dauer ca. 45 Minuten

Wahlpflichtmodul Populäre Musik und Jazz 2 (N)

Bandarbeit/Jazzcombo: Praktische Prüfung

Harmonielehre: Schriftliche und/ oder mündliche Prüfung

Medienpraxis-Übungen: Praktische Prüfung

Wahlpflichtmodul Neue Musik 2 (N)

Kolloquium Neue Musik: Mündliche Prüfung

Offenes Komponieren: Mündliche und/oder schriftliche Prüfung

Musizierpraxis- Improvisation Neue Musik: Praktische Prüfung, Vortrag von Improvisationen aus dem Bereich der Neuen Musik, Vortrag eines Klausurstücks aus dem Bereich Neue Musik

Wahlmodule (N)

Alle Wahlfächer werden durch den Nachweis erbrachter Leistungen abgeschlossen.

Die Form des Nachweises wird zu Beginn von den jeweiligen Dozenten/Dozentinnen bekanntgegeben. Sie ist in allen Fällen entweder schriftlich, schriftlich-praktisch, mündlich, mündlich – praktisch, praktisch oder in spezifischer Kombination ausgerichtet.

Hinweise zu dem folgend aufgeführten Studien- und Prüfungsverlaufsplan:

Module, die **nicht** mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen werden, enthalten Teilveranstaltungen, die ihrem Wesen nach nicht gemeinsam abgeprüft werden können, auch wenn sie inhaltlicher Bestandteil des Moduls sind.

Einsemestrige Veranstaltungen können während eines Modul-Studienjahres beliebig in einem der zwei Halbjahre belegt werden.

Die modulrelevante Prüfung einer einsemestrigen Veranstaltung kann beliebig in einem der zwei Halbjahre abgelegt werden.